

99150103001000

Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011966/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150103001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Tierärztin oder Tierarzt mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/ Schweiz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Veterinär, Tierarzt, Anerkennung, Tierärztin, Tierärzte, Berufsqualifikationen, Abschluss, Bachelor, Master, Dr., Medizin, Tiermedizin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.06.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Berufsrecht Tierärzte
Handlungsgrundlage	• [§ 2 Absatz 1, § 3, § 4 Bundes-Tierärzteordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_2.html) • [§ 63 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)](https://www.gesetze-im-internet.de/tappv/_63.html#:~:text=Verordnung%20zur%20Approbation%20von%20Tier%C3%A4rztinnen, die%20Tier%C3%A4rztliche%20Pr%C3%BCfung%20bestanden%20hat.)
Teaser	Wenn Sie aus EU/EWR/Schweiz kommen und eine Qualifikation als Tierarzt oder Tierärztin erworben haben, dann finden Sie hier die entsprechenden Anforderungen für die Anerkennung Ihrer Ausbildung.
Volltext	Damit Sie in Deutschland als Tierarzt oder Tierärztin ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Die Approbation ist notwendig, da der Beruf in Deutschland reglementiert ist. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Tierarzt:in oder Tierärztin arbeiten dürfen. Die Approbation wird Ihnen von der zuständigen Stelle erteilt, wenn Ihre tierärztliche Ausbildung mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird im Anerkennungs-Verfahren überprüft. Sie müssen noch weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation erfüllen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie

Modul

Sachverhalt

in Deutschland die Approbation erhalten.

Eine Berufsqualifikation aus diesen Staaten wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie einen Antrag auf Approbation stellen. Es kann aber auch Abweichungen von dieser Regel geben.

Dabei kommt es darauf an, in welchem Staat sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben und zu welchem Zeitpunkt. Wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben, wird Ihre Berufsqualifikation automatisch anerkannt. Dann ist das Anerkennungsverfahren verkürzt.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, kann sie nicht automatisch anerkannt werden. Es gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle informiert darüber, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind oft:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in Kopie)
- eine Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über die Inhalte Ihrer Ausbildung:
 - Aufstellung der Studienfächer und Ausbildungsstunden, die Sie absolviert haben
 - Nachweise über Ihre Berufspraxis als Tierarzt oder Tierärztin
 - Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Würdigkeit und Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
 - Ärztliche Bescheinigung Ihrer gesundheitlichen Eignung (Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein. Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein.)
 - Erklärung, dass Sie in Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
 - Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche

Modul

Sachverhalt

Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

- Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Tierarzt oder Tierärztin aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.
- Sie sind gesundheitlich geeignet für die Arbeit als Tierarzt oder Tierärztin.
- Sie sind zuverlässig und würdig für die Arbeit als Tierarzt oder Tierärztin und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig und wird aufwandsbezogen gemäß der Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz (GebOoV) abgerechnet. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Tierarzt oder Tierärztin bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, V1107. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz überprüft, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

****Automatische Anerkennung****

In der Regel gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben. Das bedeutet: Wenn Sie auch alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation ohne eine individuelle Prüfung der

Modul

Sachverhalt

Gleichwertigkeit anerkannt.

****Konformitätsbescheinigung****

Berufsausbildungen, die Sie vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen haben (oder die nicht den gesetzlichen Bezeichnungen entsprechen), können auch automatisch anerkannt werden. Dafür müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Sie müssen in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt als Tierarzt oder Tierärztin gearbeitet haben. Dies muss Ihnen die zuständige Behörde Ihres Herkunftsstaates bestätigen. Diese Bestätigung reicht generell aus.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Wenn Sie keine Konformitätsbescheinigung vorlegen können oder nicht genug Berufspraxis haben, muss Ihre Ausbildung individuell überprüft werden. Die zuständige Stelle vergleicht dabei Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Tierarzt oder Tierärztin. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Tierarzt oder Tierärztin erteilt.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten

Modul	Sachverhalt
	als Tierarzt ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen. Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt. Die zuständige Stelle nennt Ihnen schriftlich die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Tierarzt oder Tierärztin arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, eine Eignungsprüfung abzulegen. **Eignungsprüfung** Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie eine Eignungsprüfung ablegen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Wenn Sie die Eignungsprüfung bestehen, erteilt man Ihnen die Approbation als Tierarzt oder Tierärztin. Sie müssen dafür auch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen.
Bearbeitungsdauer	Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de/

Modul	Sachverhalt
	https://www.bq-portal.de/ http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php#:~:text=Einheitlicher%20Ansprechpartner%20(EA)&text=Es%20gibt%20in%20jedem%20Bundesland,an%20die%20zust%C3%A4ndige%20Stelle%20weiter. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php https://gruenderplattform.de/behoerdenwegweiser?wdm_source=bmwi-wegweiser https://www.bmwi-wegweiser.de/start/fr=ea#ea https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=179&jahr=2014 https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=179&jahr=2014 https://www.support4vetmed.de/ https://www.support4vetmed.de/ https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie bitte zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Für die Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). • Mit einer Approbation darf man ohne Einschränkung als Tierarzt oder Tierärztin arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die Approbation erhalten. • Es ist wichtig, wo und wann man seine Berufsqualifikation erworben hat.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)